

6, a, Geflügel, bis 31.12.08

Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008

(1.3.2006)

- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

Grundkenntnisse in Taxonomie, Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde, Umweltbedürfnissen, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement, Brut, Zucht, Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen, Klinischer und Laboratoriumsdiagnostik, Hygiene, Prophylaxe und Therapie, Schlachthygiene, einschlägige Rechtsmaterie, Gutachtertätigkeit, Tierschutz.

VI. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. fachtierärztlich geleitete Institute bzw. Abteilungen, Geflügelgesundheitsdienste,
3. fachtierärztlich geleitete Kliniken für Kleintiere oder Zoologische Einrichtung,
4. andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.